



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Ausgegeben und versendet am 20. März 2002

11. Stück

- 30. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. März 2002 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Marktgemeinde Arnfels (politischer Bezirk Leibnitz).
- 31. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. März 2002, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Ambulanzgebühren der Landeskrankenanstalten berichtigt wird.
- 32. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Jänner 2002 über die Erklärung von Gebieten der Veitsch, der Schneealpe und der Raxalpe zum Landschaftsschutzgebiet.

30.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. März 2002 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Marktgemeinde Arnfels (politischer Bezirk Leibnitz)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBl. Nr. 9/1973, 14/1976, 14/1982, 87/1986, 21/1994, 75/1995, 41/1997, 72/1997, 1/1999, 82/1999 und 62/2001 wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Leibnitz gelegenen Marktgemeinde Arnfels wird mit Wirkung vom 1. Mai 2002 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In rotem Schild ein goldener Adler, auf der mittleren von drei ineinandergeschobenen goldenen Felspitzen zum Flug gerichtet.“

§ 2

Die der Marktgemeinde Arnfels ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

31.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. März 2002, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Ambulanzgebühren der Landeskrankenanstalten berichtigt wird

Gemäß § 38 in Verbindung mit den §§ 36 Abs. 1 und 37 a des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBl. Nr. 66/1999 wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2001, LGBl. Nr. 102/2001, über die Festsetzung der Ambulanzgebühren der Landeskrankenanstalten, wird wie folgt berichtigt:

Artikel I

Im Anhang C „Ambulatorische Zahnleistungen“ Abschnitt A. „Konservierend-chirurgische Zahnbehandlung“ lauten die Positionsnummern 77, 78 und 79 wie folgt:

Leistung	Pos.-Nr.	Anstaltsgebühr für		Arzt- gebühr
		Facharzt	Nicht Facharzt	
		Punkte	Punkte	Punkte
Jede weitere Spülung	77	138	138	63
Erstmalige Spülung der Kieferhöhle, beidseitig	78	550	550	250
Jede weitere Spülung der Kieferhöhle, beidseitig	79	206	206	94

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

32.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Jänner 2002 über die Erklärung von Gebieten der Veitsch, der Schneeralpe und der Raxalpe zum Landschaftsschutzgebiet**

Auf Grund des § 6 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBL. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 35/2000, wird verordnet:

§ 1

(1) Im Bereich der Veitsch, der Schneeralpe und der Raxalpe wird ein in den Gemeinden Veitsch, Mürzsteg, Neuberg an der Mürz, Altenberg an der Rax und Kapellen, Politischer Bezirk Mürzzuschlag, gelegenes Gebiet zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes zum Landschaftsschutzgebiet nach dem Steiermärkischen

Naturschutzgesetz 1976 erklärt. Dieses Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet Nr. 21 (Veitsch-Schneeralpe-Raxalpe) bezeichnet.

(2) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung (Anlage).

(3) Die Anlage wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die Einsicht kann während der Amtsstunden vorgenommen werden

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Fachabteilung 13C),
- bei der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag und
- bei den im § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 21. März 2002, in Kraft.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung von Gebieten der Veitsch, der Schneeralpe und der Raxalpe zum Landschaftsschutzgebiet, LGBL. Nr. 69/1981, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

P. b. b. – GZ 02Z032441 M
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

